

**Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude
in der Marktgemeinde Tüßling**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayRS I S. 461) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl S. 147) und §§ 49, 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) erläßt die Marktgemeinde Tüßling folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Marktgemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Gemeindevorstand her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude auch Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- 3) Gebäude an einer erst zu bebauenden Straße oder an einer noch nicht benannten Straße oder abseits einer Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugewiesen und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugewiesen werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugewiesen.
- 2) Die Marktgemeinde kann aus zwingenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- 1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugewiesen, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur

Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich beizulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 76 cm hoch). Sie erhalten in weißer Schrift die Hausnummern (mindestens 8 cm hoch), einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächst höheren Hausnummer).

2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend der vorstehenden Bestimmung oder etwa gleichgroße transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Marktgemeinde.

2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

3) Bei den der Marktgemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

TÜBling, den 26. März 1965



Marktgemeinde Tübingen:

Krämer

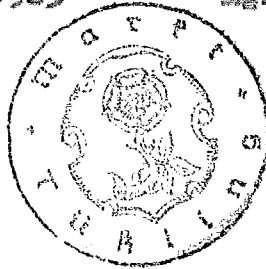
(Krämer,
1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Marktgemeinde Tübingen lag in der Zeit vom 09. März 1965 bis 26. März 1965 in der Gemeindekanzlei in Tübingen öffentlich auf. Die Bekanntmachung über die Niederlegung wurde im Amtsblatt des Landkreises Albstadt und an den 5 Anschlagtafeln des Marktes Tübingen vom 09. März 1965 bis 26. März 1965 veröffentlicht.

Tübingen, den 26. März 1965

Marktgemeinde Tübingen:



Krämer

(Krämer,
1. Bürgermeister)